Patent- und Erfinderrecht

Dr. Lars Hoppe

VKK Patentanwälte
Edisonstrasse 2
87437 Kempten
www.vonnemann.de

VII. Das Geschmacksmuster

Gliederung

1. Stellung im gewerblichen Rechtsschutz und Beispiele

2. Inlandsschutz
   - Deutsches Geschmacksmuster (Geschmacksmustergesetz, GeschmMG)

3. Auslandsschutz
   - Gemeinschaftsgeschmacksmuster (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-Verordnung, GGsmV)
   - Internationales Geschmacksmuster (Haager Musterabkommen, HMA)

- Stellung im gewerblichen Rechtsschutz

  - Schützt **geistige Leistungen** auf dem Gebiet des **Designs**
  - Technische Produktgestaltung nicht relevant / unerheblich
  - Ungeprüftes Registerrecht (wie GebrM)
  - Schnelle Eintragung (1 d – 4 w)

  - Zunehmende Bedeutung als ergänzende Schutzmöglichkeit
  - Lange Laufzeit: 25 Jahre in 5 a-Schritten

- Beispiele

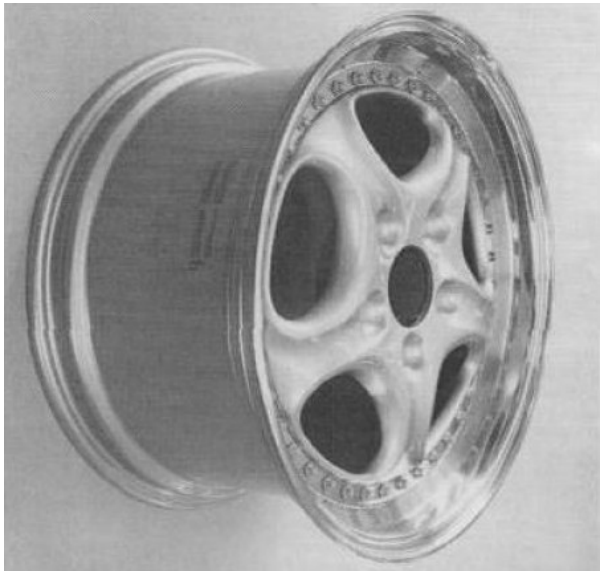

  - Aktenzeichen: DE M 93 09 659
  - Bezeichnung: Felge
  - Inhaber: Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Stuttgart, DE

- Beispiele

  - Aktenzeichen: DE M 97 03 781
  - Bezeichnung: Aschenbecher
  - Inhaber: Philip Morris GmbH, München, DE

- Beispiele

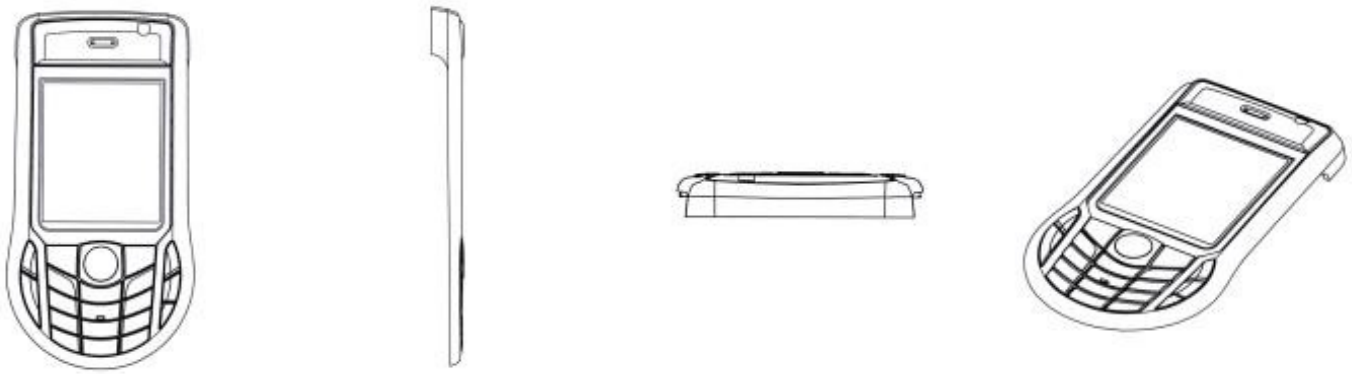

  - Aktenzeichen: RCD 000 257 100
  - Bezeichnung: Mobiltelefongehäuse
  - Inhaber: Nokia Corporation, Espoo, FI

- Beispiele

  - Aktenzeichen: RCD 000 218 789
  - Bezeichnung: Bodenteppich
  - Inhaber: Arte Espina B.V., Venlo, NL

- Beispiele

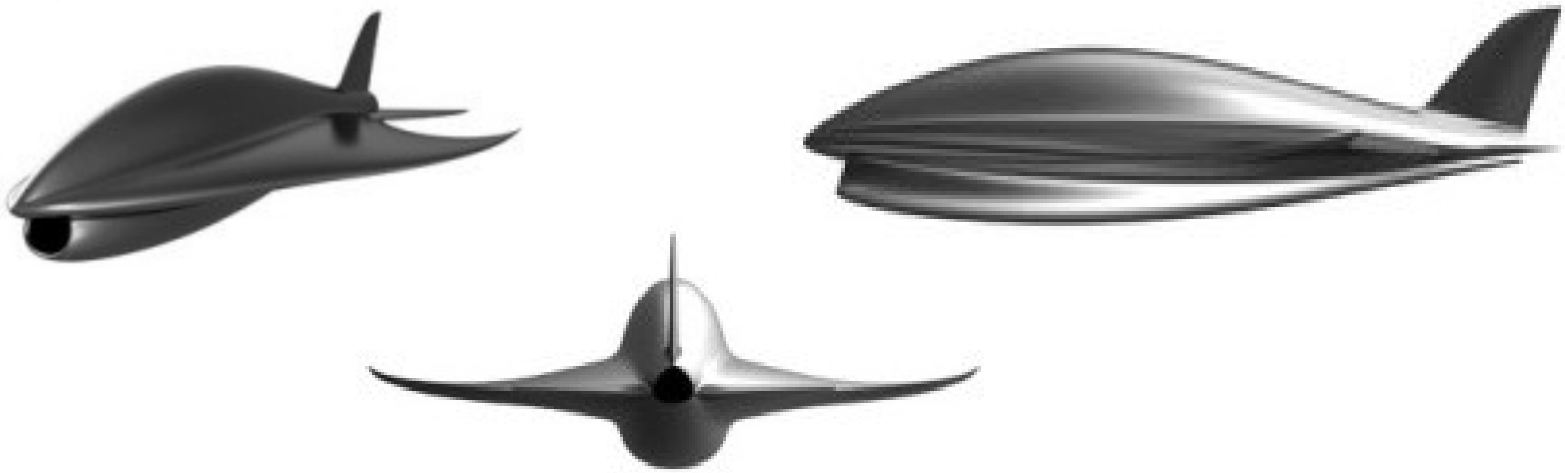

  - Aktenzeichen: ID 071 452
  - Bezeichnung: Aircraft
  - Inhaber: Team SMARTFISH GmbH, Stans, CH

- Inlandsschutz, GeschmMG

Voraussetzung (§ 2 GeschmMG)

– Geschützt wird ein Muster, das **neu** ist und **Eigenart** besitzt

Definition Muster:

– *Zwei- oder dreidimensionale* **Erscheinungsform** eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teiles davon, das sich *insbesondere* aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierungen ergibt

Definition Erzeugnis:

– Industrieller oder handwerklicher **Gegenstand**, Computerprogramm gilt nicht als Erzeugnis;

- Inlandsschutz, GeschmMG

  Neuheit

  - Neu, wenn vor Anmeldetag kein **identisches** Muster **offenbart**
  - Muster sind **identisch**, wenn sich ihre Merkmale nur in **unwesentlichen** Einzelheiten unterscheiden
  - Muster gilt als **offenbart**, wenn bekanntgemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet, oder auf sonstige Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht
  - Öffentlichkeit sind in der Gemeinschaft tätige Fachkreise im normalen Geschäftsverlauf
  - **12 mon Schonfrist** auf Offenbarung

- Inlandsschutz, GeschmMG

  Eigenart

  - Liegt vor, wenn sich der Gesamteindruck beim Benutzer von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes vorher offenbartes Muster bei diesem Benutzer hervorruft

  - Grad der Gestaltungsfreiheit ist zu berücksichtigen

- Inlandsschutz, GeschmMG

Neu? Eigenart besitzend? Unterschiede?

- Inlandsschutz, GeschmMG

  Ausschließungsgründe

  - Computerprogramme
  - Ausschließlich technische Funktion
  - Must-fit-Teile
  - Verstoß gegen öffentliche Ordnung / gute Sitten

- Inlandsschutz, GeschmMG

Rechte

- Rechte werden erteilt für **sichtbar wiedergegebene** Merkmale; Abbildungen sind daher von essentieller Bedeutung
- Ausschließliches Recht zur Benutzung (Herstellung, Anbieten, Inverkehrbringen, Einfuhr, Ausfuhr, Gebrauch)
- Recht erstreckt sich auf Muster, die keinen anderen Gesamteindruck erwecken
- Lediglich Nachahmungsschutz während Bekanntmachungsaufschub

- Inlandsschutz, GeschmMG

  Rechte – Beschränkungen

  - Keine Rechte vor Eintragung
  - Nicht-gewerbliche Handlungen im Privatbereich
  - Handlungen zu Versuchszwecken
  - Wiedergabe zum Zwecke der Lehre
  - Gutgläubige Vorbenutzung eines unabhängig entwickelten Musters

- Inlandsschutz, GeschmMG

Verfahren

- Anmeldung (Anmelder/Antrag/Abbildungen/Gebühr)
- Formalprüfung
- Eintragung (nach kurzer Zeit)
- Bekanntmachung
- Maximale Laufzeit 25 a (in 5 a-Schritten)

- Rechtsübergang möglich
- Lizenzvergabe möglich

- Inlandsschutz, GeschmMG

Verfahren

Aufschiebung der Bildbekanntmachung

- Wichtig bei schnelllebigen Produkten
- Einsparung der Bildbekanntmachungskosten
- Nachteil des geringeren Schutzes
- Nachholung möglich
- Einziger Weg, um **anstelle** einer **Abbildung** ein **Modell** zu hinterlegen (zur Offenbarung der Oberflächenstruktur)

- Inlandsschutz, GeschmMG – Angriff
  - Muster sei eingetragen und in Kraft
  - Muster sei schutzfähig (Rechtsgültigkeit vermutet)
  - Vorliegen einer Übereinstimmung im Gesamteindruck
  - Keine Erschöpfung oder Verjährung

  - ➢ Unterlassung
  - ➢ Schadensersatz (bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit)
  - ➢ Auskunft
  - ➢ Vernichtung oder Überlassung (gegen angemessene Vergütung)
  - ➢ Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu 5 a (wird nicht angewandt)

- Inlandsschutz, GeschmMG – Verteidigung

  – Einrede in einem Verletzungsprozess
  – Löschungswiderklage

  Gestützt auf
  – Älteres Recht zur Benutzung (Besseres Recht)
  – Erschöpfung / Verjährung (Rechtshindernd)
  – Fehlende Schutzfähigkeit (Rechtsvernichtend)
    - Kein Muster, nicht neu, keine Eigenart
    - Ausschlussgrund
    - Eingriff im fremdes Urheberrecht

- Auslandsschutz Europäische Union (Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung, GGsmV)
  - Voraussetzungen
    - Neuheit (wie DE GeschmM), Eigenart (wie DE GeschmM)
  - Verfahren
    - Anmeldung beim HABM / DPMA: Antrag, Anmelder, Muster, Gebühr, Laufzeit 25a
    - Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit (Benutzungsaufnahme): Laufzeit 3a
  - Rechte
    - In der gesamten EU (wachsen mit)
    - Abhängig von der Art des GeschmM
    - Ausschließliches Benutzungsrecht (Umfang und Beschränkungen wie DE GeschmM)

- Auslandsschutz Europäische Union, GGsmV
  - Angriff / Verteidigung
    - Vor EU-Geschmacksmustergerichten in den Mitgliedsstaaten
    - Verteidigungsmittel wie bei DE GeschmM Prozess

- Ausland, international (Haager Musterabkommen, HMA)
  - 57 Mitgliedsstaaten per 2010, u.a. EU, CH, jedoch nicht US, JP, CN
  - Zweck: **Einsparung einer Vielzahl nationaler Anmeldungen**
  - Voraussetzung: Abhängig von nationalem Recht
  - Anmeldung: Bei der WIPO, Kosten abhängig von Zahl / Art der Länder, Abbildungen, Seiten
  - Wirkung: **Bündel nationaler Geschmacksmuster**, Durchsetzung vor nationalen Gerichten, keine nationale Registrierung
  - Dauer: Mindestens 15 a, in DE 25 a
  - **Keine Rechtsmittelinstanz**
  - **Sehr strenge Formvorschriften**